

## Zutatenverzeichnis eines schwedischen Apfelkuchens für Durchschnittsverbraucher nicht lesbar

München (mm) **Das Landgericht München I stellte unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes fest, dass „deutlich lesbar“ in aller Regel die Verwendung einer Schrift erfordert, die nicht kleiner als 6 Punkt Schriftgröße beträgt.**

(Az.: 1 HK O 11928/07)

Ein Verein, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben es gehört, auf die Einhaltung der Regeln des unlauteren Wettbewerbes zu achten, vertrat die Ansicht, dass die Kennzeichnung von Tiefgefrorenen Apfelkuchen in Fertigpackungen nicht mehr deutlich lesbar im Sinne der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung war und der Inverkehrbringer dadurch einen Wettbewerbsvorteil hatte. Er mahnte daher das betreffende Unternehmen kostenpflichtig ab. Der Schwedische Apfelkuchen wird von einer für Deutschland zuständigen Gesellschaft eines internationalen Konzerns vertrieben, der im Inland eine Vielzahl von Möbelhäusern besitzt. Die nach den deutschen Vorschriften erforderlichen Pflichtangaben, deren Vollständigkeit und Richtigkeit vom Verein nicht in Frage gestellt wurden, hat die betroffene Gesellschaft neben den Angaben in 16 weiteren Sprachen auf der Rückseite der Packung in einem kompakten, nicht weiter untergliederten Block angeordnet. Für den deutschen Text wurde dabei eine Schriftart- und -größe verwendet, die in etwa Arial Narrow, 4 Punkt entspricht. Die Konturen der in schwarzer Schrift auf reinweißem Hintergrund gedruckten Buchstaben, die eine Versalgröße von ca. 1,06 mm erreichten, waren scharf umrissen.

Der abgemahnte - nur auszugsweise wiedergegebene - Text war etwa wie folgt gestaltet:

DE: XXXX Schwedischer Apfelkuchen  
Zutaten: Apfelfuchfüllung 34,0 % (Apfel 89 %), Zucker,  
Wasser, Verdickungsmittel E 1422, E 1442, E 440, E 401,  
Säureregulatoren E 330, E 331, E 333, Verdickungsmittel [ ... ] Darf  
nach dem Auftauen nicht erneut eingefroren werden, Mindestens  
haltbar bis: siehe Schachtelsetze. Haltbarkeit nach dem  
Auftauen im Kühlschrank bei max. + 10°C: 5 Tage

Seitens der Gesellschaft des Möbelkonzerns wurde die Auffassung vertreten, dass die Angaben in der gewählten Gestaltung gut lesbar waren. Sie behauptete insoweit 12 willkürlich ausgewählte Testpersonen unterschiedlichen Alters hätten ohne Hilfsmittel und ohne Anstrengung die Angaben lesen können. Die Frage der Lesbarkeit sei durch Einholung eines demoskopischen Gutachtens zu klären, eine Entscheidung aufgrund der Einschätzung der Kammer sei nicht zulässig.

Die Klage des Vereins war begründet, da hier ein Unterlassungsanspruch gegeben war. Das Unternehmen hatte sich durch Missachtung der gesetzlichen Anforderungen an die Lesbarkeit in unlauterer Weise einen Wettbewerbsvorteil verschafft. Der Einholung des geforderten Gutachtens widersprach die Kammer des Landgerichtes, da sich das Gericht selbst in der Lage sah, aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen über die Frage der deutlichen Lesbarkeit zu entscheiden. Diese Frage war aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers zu beantworten, so dass alle Mitglieder der Kammer Teil des betreffenden Verbraucherkreises sind und aus ihrer übrigen Lebenserfahrung über ausreichende Erfahrung verfügen, um zu einer Beurteilung zu kommen. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in ähnlich gelagerten Fällen verneinten alle Richter die deutliche Lesbarkeit. Danach ist die Anforderung an diesen Tatbestand nur erfüllt, wenn der Text der Pflichtangaben für einen durchschnittlichen Verbraucher mit normaler Sehkraft bei normalen Lichtverhältnissen auf Anhieb leicht und flüssig erfasst werden kann. Bei normalen Lichtverhältnissen waren die Angaben des Schwedischen Apfelkuchens in der vorliegenden Aufmachung nur mit großer Konzentration und gesteigerter Anstrengung erfassbar. Dies, z.B. aufgrund der geringen Höhe und noch geringeren Breite der verwendeten Schrifttypen sowie der engen Laufweite der Buchstaben. Daher mussten sich selbst Leser mit überdurchschnittlicher Sehkraft bei optimalen Lichtverhältnissen sehr darauf konzentrieren, um die einzelnen Worte richtig erkennen zu können und beim Lesen nicht innerhalb des Textblockes zu verrutschen. Das gelte insbesondere, wenn die Packung nicht fixiert ist, sondern in der Hand gehalten wird. Dies ist beim Einkaufen regelmäßig der Fall. Den Richtern ist es trotz ihrer beruflichen Übung nicht auf Anhieb gelungen, den Text flüssig zu lesen. Daher berief sich das Landgericht München I darauf, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes anzuwenden, wonach für die Erreichbarkeit guter Lesbarkeit der Pflichtangaben in aller Regel die Verwendung einer Schrift erforderlich ist, die nicht kleiner als 6 Punkt sein darf. Kleinere Schrifttypen hat der BGH unter besonderen Umständen zugelassen, z.B. wenn der Text durch Absetzen gegliedert ist. Voraussetzung dafür ist aber, dass die jeweiligen Angaben keine wichtigen Warnungen beinhalten. Die Zutatenliste des Schwedischen Apfelkuchens enthielt insgesamt 23 Zusatzstoffangaben. Aufgrund der Gestaltung, würden viele Verbraucher wichtige Angaben überlesen. Zwar wurde die Lesbarkeit durch den hochauflösenden, an den Rändern „scharf“ abgegrenzten Druck der Buchstaben und die gute Kontrastwirkung

des weißen Hintergrundes begünstigt, andererseits dadurch, dass nicht nur eine sehr kleine, sondern auch eine besonders schlanke und enge Schrift gewählt wurde, zusätzlich stark beeinträchtigt. Angesichts dieser Tatsachen, hat sich die Gesellschaft des Möbelkonzerns damit gegenüber Produkten, die ein deutlich lesbares Zutatenverzeichnis aufweisen, einen Wettbewerbsvorteil verschafft. Das Gericht musste nicht klären, ob die Gesellschaft gezielt gehandelt hat.

Das Urteil vom 16.01.2008 ist rechtskräftig.